

Geschäftsordnung der Ethikkommission von CorrelAid e.V.

§1 Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission wird auf schriftliches Verlangen tätig. Jede Person kann sich an die Ethikkommission mit einem Verlangen wenden. Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (2) Die Ethikkommission prüft und gibt schriftliche Stellungnahmen zu ethischen Aspekten der Vereinstätigkeit ab.
- (3) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob
 - die geplante Vereinstätigkeit mit dem gemeinnützigen Ziel des Vereins in Einklang steht
 - die geplante Vereinstätigkeit alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos datenschutzrechtlicher Gefährdungen bei der Verwendung personenbezogener Daten getroffen hat
 - bei der geplanten Vereinstätigkeit ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken der Tätigkeit besteht
 - ob die Vereinstätigkeit dem Code of Conduct und den darin formulierten ethischen Grundsätzen folgt
4. Die Ethikkommission pflegt den Code of Conduct und jegliche Richtlinien des Vereins, anhand derer sie Entscheidungen trifft.

§2 Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission müssen Vereinsmitglieder von CorrelAid e.V. sein.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden auf ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitarbeit in der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.
- (6) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

§3 Begutachtungsverfahren

- (1) Die/der Vorsitzende entscheidet nach Eingang des Verlangens, ob die Tätigkeit begutachtungspflichtig ist und das Begutachtungsverfahren eingeleitet wird.
- (2) Wird ein Begutachtungsverfahren eingeleitet, fasst die Ethikkommission eine Stellungnahme.
- (3) Bestehen gegen die Tätigkeit Bedenken, so kann eine Pausierung der Tätigkeit bis zur finalen Entscheidung der Ethikkommission verlangt werden.
- (4) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes.
- (5) Das Begutachtungsverfahren soll in der Regel drei Wochen dauern.
- (6) Entscheidet die Ethikkommission zu Ungunsten des Verlangenden so ist die Tätigkeit zu unterbleiben. Ein Verstoß gegen die Entscheidung muss dem Vorstand mitgeteilt werden.

§4 Vertraulichkeit

- (1) Der Gegenstand des Verfahren und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn der Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

§5 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Ethikkommission kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine neue Geschäftsordnung erhalten.